



## **BESCHLUSSVORLAGE**

---

**BL**

**Tagesordnungspunkt: 1**

**Regional- und Landesplanung;  
Reform Landes- und Regionalplanung**

**Anlage(n):**

- Entwurf des Bayerischen Landesplanungsgesetzes
- Gemeinsame Stellungnahme des Bayer. Landkreistages und des Bayer. Gemeindetages
- Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes München

Alois-Schießl-Platz 2  
85435 Erding

Ansprechpartner/in:  
Karin Fuchs-Weber

Zi.Nr.:

Tel. 08122/58-  
karin.fuchs-weber@lra-  
ed.de

Erding, 12.10.2011  
Az.:

**Sitzung des Ausschusses für Struktur, Verkehr und Umwelt  
am 24.10.2011**

öffentliche Sitzung

**Vorlagebericht:** siehe Rückseite

**Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:**

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Landkreis Erding favorisiert die Aufgabenwahrnehmung im eigenen Wirkungskreis. Insoweit wird der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes München, vom 22.09.2011, ausdrücklich widersprochen.
2. Eine gemeinsame neue Planungsregion, zusammen mit den benachbarten oberbayerischen und niederbayerischen Nachbarlandkreisen (Freising, Landshut, Mühldorf, Ebersberg) ist anzustreben.

Der Landrat wird beauftragt, unter Berücksichtigung dieser Zielvorgabe, mit den Nachbarlandkreisen und der obersten Landesplanungsbehörde in Verhandlungen einzutreten.

## Vorlagebericht:



**LANDKREIS**  
**ERDING**

Die Landes- und Regionalplanung soll einer grundlegenden Reform unterzogen werden. Im Moment befindet sich der Entwurf des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der Beratungsphase. Der Ministerpräsident hat am 02.08.2011 den beiliegenden Gesetzesentwurf zur Novellierung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes gebilligt und das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie beauftragt, die Verbändeanhörung durchzuführen. Gleichzeitig soll auch ein Alternativvorschlag zur Ausgestaltung der Regionalplanung als kommunale Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis in die Verbändeanhörung eingebracht werden.

Die Alternativgestaltung zur Ausgestaltung der Regionalplanung sieht wie folgt aus:

- Die Regionalplanung wird als kommunale Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis ausgestaltet. Die Rechtsaufsicht liegt bei den Regierungen. Die Gremien der Regionalen Planungsverbände (RPV) werden im Landesplanungsgesetz festgelegt (analog zum Kommunalrecht).
- Die Pflichtaufgaben der RPV werden im Landesplanungsgesetz festgelegt. Darüber hinaus gibt es in der kommunalen Selbstverwaltung einen eigenen Gestaltungsspielraum.
- Die Kommunalisierung der RPV fällt unter das Konnexitätsprinzip, so dass wie bisher der Staat die Kosten trägt.
- Die RPV werden neu zugeschnitten und organisiert. Der Zuschnitt erfolgt freiwillig und flächendeckend mit einer Mindestgröße von 300.000 Einwohnern je Planungsregion. Die abschließende Entscheidung über die Planungsregionen trifft der Staat.

Der Bayerische Landkreistag und der Bayerische Gemeindetag haben sich dahingehend positioniert, indem sie sich für die Aufgabenwahrnehmung im eigenen Wirkungskreis ausgesprochen haben. Die entsprechenden Ausführungen sind in der Anlage ersichtlich.

Außerdem ist noch darauf hinzuweisen, dass künftig auch über die Bezirksgrenzen hinaus Regionalpläne festgelegt werden können (vgl. hierzu Art. 22 Abs. 1 S.4 BayLplG). Im Umkehrschluss ist daraus zu folgern, dass sich die Regionen künftig über die Bezirksgrenzen hinaus ausdehnen können, mit entsprechenden Bezirksgrenzen überschreitenden Zuständigkeiten der Regionalen Planungsverbände.

Um der Dominanz der Landeshauptstadt München in der Region 14 zu entfliehen, könnte es für den Landkreis Erding durchaus sinnvoll sein, sich einer Planungsregion anzuschließen, die sich u.U. über Oberbayern hinaus erstreckt.